

## Auslegungshilfe Sommer 2020

Die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz gilt bis zum 31. August 2020. Damit Sie wissen, was geht und was nicht geht, haben wir hier von A wie „Allgemeines“ bis U wie „Untersagt“ die wichtigsten Punkte allgemeinverständlich für Sie aufbereitet.

Auf [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) finden Sie zusätzlich detaillierte Hygienekonzepte zu einzelnen Bereichen sowie stets aktuelle Informationen zum Infektionsgeschehen in Rheinland-Pfalz.

Durch Klicken auf einen der folgenden Themenpunkte gelangen Sie direkt zur gesuchten Stelle im Dokument:

Allgemeines .....	2
Bildung und Betreuung .....	2
Freizeit und Tourismus .....	3
Hotellerie und Gastronomie .....	3
Hochzeiten.....	3
Gesundheit und Pflege .....	4
Krankenhäuser.....	4
Einrichtungen für volljährige pflegebedürftige Menschen (Pflegeeinrichtungen).....	4
Werkstätten für behinderte Menschen und andere Angebote für Menschen mit Behinderungen.....	5
Sonstige Pflege / körpernahe Dienstleistungen .....	5
Kultur .....	5
Quarantäne.....	6
Sport im Außen- und Innenbereich .....	6
Veranstaltungen im Außenbereich .....	10
Veranstaltung im Innenbereich .....	10
Verkehr .....	10
Wirtschaft.....	11
Geschlossen bleiben .....	11
Untersagt bis zum 31. Oktober 2020 bleiben.....	11

## Allgemeines

Seit Beginn der Pandemie und dem engagierten Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus in Rheinland-Pfalz waren nach den umfangreichen Kontaktbeschränkungen und den Einschränkungen des öffentlichen Lebens viele Lockerungen möglich. Wir dürfen mutig sein – aber nicht übermütig werden, denn das Virus ist nicht verschwunden. Das Infektionsgeschehen wird weiter genauestens beobachtet. Was bisher alles erreicht wurde, ist hier zusammengefasst. Dies gilt für alle im Land, solange die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen nicht 50 Fälle pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner übersteigt.

Ganz grundsätzlich gilt: Größere Ansammlungen und Versammlungen sollen zurzeit nicht stattfinden. Daher appelliert die Landesregierung auch an die Bevölkerung, Kontakte zu reduzieren und dort, wo sie nicht zu vermeiden sind und aufgrund der Corona-Verordnung zulässig sind, den Sicherheitsabstand und Hygienevorgaben zu achten. „AHA: Abstand einhalten – Hygieneregeln beachten – Alltagsmaske tragen“ bleibt unser Credo.

## Bildung und Betreuung

- **Kindertagespflegestellen** waren von der Entscheidung über die Schließung der Kindertagesstätten von Beginn an nicht erfasst, weil hier, mit Blick auf den Infektionsschutz, die Situation eine andere ist: Die Kindertagespflege ist eine sehr familiennahe Betreuung, in der von einer Tagespflegeperson lediglich bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Großtagespflege, also der Zusammenschluss von zwei und mehr Kindertagespflegepersonen, ist in Rheinland-Pfalz nicht zulässig.
- Ab dem 1. August 2020 bzw. nach den Sommerferien werden **Schule und Kita** wieder regulär stattfinden, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt. Über geltende Hygienevorgaben vor Ort werden Bildungseinrichtungen und Eltern informiert. Weitere Informationen: <https://corona.rlp.de/index.php?id=33550>
- **Ferienangebote** können – ebenfalls unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben – stattfinden. Eine Übersicht über die vielfältigen Angebote finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/themen/familienommerlp/>
- **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen** außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (z.B. Kurse in Volkshochschulen) sowie entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen sind unter Auflagen gestattet. Es gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung.
- **Minderjährige in Heimerziehung:** Die Heime der Kinder- und Jugendhilfe waren die gesamte Zeit über geöffnet. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – hat seit Februar in mehreren Rundschreiben konkrete Empfehlungen zur Praxis der Heimerziehung im Zuge der Corona-Pandemie gegeben. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/>

## Freizeit und Tourismus

- Busreisen unter Auflagen möglich
- Ausflugschiffahrt unter Auflagen möglich
- Gruppenfreizeiten und -ausflüge (Wandertouren) sind unter Auflagen möglich.
- Camping ist erlaubt.
- Freizeitparks sind unter Auflagen geöffnet.
- Tierparks und Zoos sind unter Auflagen geöffnet.
- Zirkusse und Spezialmärkte sind unter Auflagen geöffnet.
- Spielbanken und Casinos sind unter Auflagen geöffnet.
- Internetcafés sind unter Auflagen geöffnet.

## Hotellerie und Gastronomie

- Restaurants, Kneipen, Naturfreundehäuser und Wanderheime sind unter Auflagen geöffnet, Thekenverkauf und -verzehr sind zulässig.
- Bar- und Thekenbereiche können für Gäste geöffnet werden: Maskenpflicht und Abstandsgebot gilt für Gäste, die Speisen oder Getränke abholen (Begegnungsverkehr), nicht beim Sitzen am Platz.
- Thekenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden.
- Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
- Keine Maskenpflicht im Gastro-Außenbereich, außer in Warte- und Abholsituationen.
- Geschlossene Gesellschaften können unter geringeren Auflagen feiern, das betrifft z.B. private Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern: bis zu 75 Personen.
- Buffetbetrieb ist unter Auflagen möglich.
- Kontakterfassung zur Nachvollziehbarkeit eventueller Infektionsketten ist obligatorisch.

## Hochzeiten

- Standesamtliche Trauungen sind unter Auflagen möglich.
- Geschlossene Gesellschaften können unter geringeren Auflagen feiern, das betrifft z.B. Hochzeitsfeiern: bis zu 75 Personen.

## Gesundheit und Pflege

Blutspendetermine sind gestattet.

### Krankenhäuser

- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind (nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize) dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden. Es gelten allerdings Ausnahmen für besondere Personengruppen (z.B. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, sonstige nahe Angehörige oder nahestehenden Personen).
- Über den Zugang zu Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie, psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

### Einrichtungen für volljährige pflegebedürftige Menschen (Pflegeeinrichtungen)

- Die bis Ende Juni geltenden Quarantäneregeln bei Neu- oder Wiederaufnahmen werden zum 1. Juli aufgehoben. Neue Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen müssen lediglich für sieben Tage einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sie das eigene Zimmer verlassen. Ausnahmen sind hier aus medizinischen Gründen zulässig. Am Tag der Neuaufnahme und am siebten Tag wird eine Testung vorgenommen.
- Bewohnerinnen und Bewohner können jetzt täglich von zwei Angehörigen oder nahestehenden Personen, zum Beispiel dem Ehegatten und/oder dem Sohn, der Tochter, der Schwiegertochter oder dem Schwiegersohn und/oder dem Enkel, ohne zeitliche Begrenzung zusammen besucht werden. Hierbei sind die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
- Schwerkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner können ohne Beschränkungen von mehreren Angehörigen und nahestehenden Menschen besucht werden.
- Das Verlassen der Einrichtungen ist jetzt im Rahmen der Vorgaben der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung möglich. Damit sind zum Beispiel Café- oder Restaurantbesuche oder der Einkauf allein oder zusammen mit Angehörigen jederzeit möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, also zum Beispiel in den Geschäften ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
- Verlassen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen diese länger als 24 Stunden, haben sie nach der Rückkehr in den darauffolgenden sieben Tage

einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn sie das eigene Zimmer verlassen. Zudem ist am Tag der Rückkehr sowie am siebten Tag danach eine Testung durchzuführen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Rückkehr nach einem Krankenhausaufenthalt.

- Beschränkungen dieser Besuchs- und Ausgangsrechte durch Einrichtungen, in denen es keinen Verdachts- oder Infektionsfall gibt, sind nicht zulässig.

Die Regelungen für die Pflegeeinrichtungen gelten grundsätzlich auch für die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Die beschriebenen Einschränkungen beim Verlassen der besonderen Wohnform gelten für sie nicht mehr.

## Werkstätten für behinderte Menschen und andere Angebote für Menschen mit Behinderungen

In den Werkstätten für behinderte Menschen können künftig auch Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, wieder mitarbeiten. Das Freiwilligkeitsprinzip wurde aufgehoben. Das gilt auch für Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen. Auch die Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Tagesförderstätten wurde erweitert; der Besuch ist aber weiterhin freiwillig. Weiter geöffnet werden auch die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen; so sind zukünftig auch Gruppentherapien und mobil aufsuchende Leistungen unter bestimmten Bedingungen zulässig.

## Sonstige Pflege / körpernahe Dienstleistungen

- Kosmetikstudios sind unter Auflagen geöffnet.
- Nagelstudios sind unter Auflagen geöffnet
- Massageanwendungen sind unter Auflagen erlaubt.
- Fußpflege ist unter Auflagen möglich.
- Tattoo-Studios sind unter Auflagen geöffnet.

## Kultur

- Chorproben und Gesangsunterricht sind unter Auflagen erlaubt.
- Chorauftritte und Konzerte sind unter Auflagen erlaubt.
- Gemeindegesang in Kirchen ist unter Auflagen erlaubt.
- Museen sind unter Auflagen geöffnet.
- Theater und Kinos sind unter Auflagen geöffnet.
- Autokino (und ähnliche Veranstaltungen im Autokinoformat) sind unter Beachtung der Hygieneanforderungen gestattet.
- Gottesdienste sind unter Beachtung der Hygieneauflagen zulässig.
- Gedenkstätten können unter Auflagen besucht werden.
- Bibliotheken und Archive sind unter Auflagen geöffnet.

- Musikschulen bieten unter Auflagen Unterricht an. Der Mindestabstand muss verdoppelt werden, falls bei der Tätigkeit mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

## Quarantäne

- Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im In- oder Ausland aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern, also sich in Quarantäne zu begeben.
- Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Unverzüglich nach Einreise sind Sie verpflichtet, die für Sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Quarantäne hinzuweisen.
- Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Durch eine Testung nach Einreise kann die Quarantäne verkürzt werden, wenn der Test ein negatives Ergebnis ergibt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Testung ohne Verstoß gegen die Quarantänepflicht erfolgt.
- Im Falle des Verstoßes kann ein Bußgeld verhängt werden.
- **Ausnahmen:** Die Verpflichtung zur Quarantäne besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat (Die Liste finden Sie hier: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)) durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist.

## Sport im Außen- und Innenbereich

- Wo darf Sport getrieben werden?

Die sportliche Betätigung ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen grundsätzlich erlaubt.

- Welche Sportarten sind erlaubt?

Im Grundsatz ist die Ausübung aller Sportarten, egal ob Individualsportarten oder Mannschaftssportarten, wieder erlaubt.

Hinsichtlich kontaktfreier Sportarten, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 Metern eingehalten werden kann, gibt es keine Begrenzung der maximalen Personenzahl im Freien .

Im Übrigen sind die entsprechenden Hygienekonzepte zu berücksichtigen.

- Wann ist die Personenbegrenzung einzuhalten ?

Die Personenbegrenzung (1 Person je 10 m<sup>2</sup>) ist in § 1 Abs. 7 sowie im Hygienekonzept für den Innenbereich geregelt und gilt im Bereich des Sports nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (§ 10 Abs. 2 der 10. CoBeLVO sowie Ziffer 1a des Hygienekonzepts zum Sport im Innenbereich).

Hinsichtlich der Zuschauer sind bezüglich der Personenbegrenzung ebenfalls die entsprechenden Hygienekonzepte für Veranstaltungen einzuhalten.

- Unter welchen Voraussetzungen sind Training und Wettkampf im Kontaktsport zulässig?

In Kontaktsportarten sind gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) seit dem 15.07.2020 das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Abstandsgebotes zulässig. Dies gilt uneingeschränkt für alle Sportarten im Innen- und Außenbereich und somit beispielsweise auch für Boxen oder Ringen.

Die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten ist durch die Erfassung der Kontaktdaten sicherzustellen. Im Übrigen sind die jeweiligen Hygienekonzepte für den Sport im Innen- und Außenbereich zu berücksichtigen.

Bei mehr als 30 Personen oder falls es sich nicht um eine feste Kleingruppe handelt, ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 der 10. CoBeLVO einzuhalten.

- Was ist eine feste Kleingruppe?

Eine feste Kleingruppe ist eine organisierte, nicht zufällige Zusammenkunft von Personen und erfordert eine Zugehörigkeit zu einem feststehenden Personenkreis, wie zum Beispiel einer Sportmannschaft oder einer festen Übungsgruppe (z.B. Gymnastik, Turnen).

Eine feste Kleingruppe kann daher nicht bei einer zufälligen Zusammensetzung des Personenkreises oder bei offenen Gruppen, beispielsweise bei Fitnesskursen, angenommen werden.

- Wer ist bei der Grenze von 30 Personen zu berücksichtigen?

Zur festen Kleingruppe gehören alle am jeweiligen Training bzw. Wettkampf unmittelbar beteiligten Personen, das heißt in jedem Fall alle eingesetzten Sportlerinnen und Sportler. In Mannschaftssportarten sind die im Wettkampf eingesetzten Ersatzspielerinnen und –spieler ebenfalls zu berücksichtigen. Alle weiteren Personen, wie beispielsweise Trainer, Betreuer, Mannschaftsverantwortliche oder Schieds- und Wettkamprichter sind nur dann zu berücksichtigen, soweit diese dauerhaft im direkten und engen Kontakt mit den Sportlerinnen und Sportlern stehen. Personen, die in der Regel den Mindestabstand zur festen Kleingruppe einhalten können oder geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Schutz) treffen, sind nicht zu berücksichtigen.

- Sind Wettkämpfe im Kontaktsport gegen Mannschaften anderer Vereine zulässig?

Beim Wettkampf bezieht sich die feste Kleingruppe auf den Personenkreis der insgesamt beteiligten Sportlerinnen und Sportler. Dieser darf insgesamt nicht mehr als 30 Personen betragen.

- Für welchen Zeitraum gilt die Zusammensetzung der festen Kleingruppe?

Eine feste Kleingruppe ist zeitlich auf den Tag des jeweiligen Trainings bzw. den Wettkampfs beschränkt. Die tatsächliche Zusammensetzung der Kleingruppe kann sich somit am Folgetag unterscheiden, muss sich jedoch aus der Zugehörigkeit feststehenden Personenkreis ergeben.

- Ist die Durchführung von Turnieren im Kontaktsport zulässig?

Die Durchführung von Turnieren ist nur dann zulässig, wenn die Summe aller insgesamt an den Wettkämpfen beteiligten Personen nicht mehr als 30 beträgt.

- Wann sind Schutzmaßnahmen einzuhalten?

Die Befreiung von der Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 der 10. CoBeLVO gilt nur für den Personenkreis der festen Kleingruppe bis zu 30 Personen und bezieht sich ausschließlich auf die Dauer des sportlichen Trainings bzw. des Wettkampfs.

Vor und nach dem Training bzw. dem Wettkampf ist das Abstandsgebot einzuhalten, sofern die geltende Corona-Bekämpfungsverordnung und die jeweiligen Hygienekonzepte nichts anderes bestimmen.

Gleiches gilt bei Gruppen von mehr als 30 Personen oder sofern die Voraussetzungen für eine feste Kleingruppe nicht erfüllt werden.



Darüber hinaus sind die übrigen Maßnahmen der Hygienekonzepte in jeden Fall einzuhalten.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training oder den Wettkampf entsprechend organisatorisch sicherzustellen.

- Sind Zuschauer zulässig?

Zuschauer sind entsprechend der Regelungen zu Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich (§ 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO) und den dazu veröffentlichten Hygienekonzepten zulässig.

Bei der maximal zulässigen Anzahl von Zuschauern sind die am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, u.a.) nicht einzubeziehen, vorausgesetzt, dass der Mindestabstand zwischen Zuschauern und den am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen dauerhaft gewahrt wird.

Bei Sport in geschlossenen Räumen sind hinsichtlich der Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 10. CoBeLVO jedoch alle anwesenden Personen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training oder den Wettkampf entsprechend organisatorisch sicherzustellen.

- Ist eine Kontaktdatenerfassung erforderlich?

Die Erfassung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist von den Verantwortlichen für das sportliche Training und den Wettkampf sicherzustellen, um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu gewährleisten (§ 1 Abs. 8 der 10. CoBeLVO).

Dies gilt sowohl für aktiv am Trainings- oder Wettkampf beteiligte Personen, für Personen im Umfeld der Sportlerinnen und Sportler sowie für Zuschauer.

- Muss beim Sport eine Maske getragen werden?

Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.

- Wer öffnet die Sportanlage?

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird.

- Was ist innerhalb der Sportanlage geöffnet?

Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Das heißt, die Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume können entsprechend der jeweiligen Hygienekonzepte genutzt werden. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training oder den Wettkampf entsprechend organisatorisch sicherzustellen.

- Dürfen auf einer Sportanlage Speisen und Getränke angeboten werden?

Die Gastronomie auf der Sportanlage darf entsprechend der Regelungen zur Gastronomie (§ 7 der 10. CoBeLVO) und des damit einhergehenden Hygienekonzeptes betrieben werden.

- Was ist beim Sport in Fitnessstudios zu beachten?

Für den Sport in Fitnessstudios ist das entsprechende Hygienekonzept zu berücksichtigen.

- Sind Schwimm- und Freibäder und Badeseen geöffnet?

Schwimm- und Freibäder können grundsätzlich öffnen. Hierbei sind die entsprechenden Hygienekonzepte zu beachten.

- Sind Sauna- und Wellnessanlagen geöffnet?

Sauna- und Wellnessanlagen können grundsätzlich öffnen. Hierbei sind die entsprechenden Hygienekonzepte zu beachten.

## Veranstaltungen im Außenbereich

- Zugelassen unter Auflagen mit bis zu 350 Personen
- Abstandsregeln, Hygienebestimmungen und Kontaktnachverfolgung sind obligatorisch.

## Veranstaltung im Innenbereich

- Zugelassen unter Auflagen mit bis zu 150 Personen
- Abstandsregeln, Hygienebestimmungen und Kontakterfassung zur Nachvollziehbarkeit eventueller Infektionsketten sind obligatorisch.

## Verkehr

- Maskenpflicht im ÖPNV und SPNV
- Fährbetrieb ist unter Auflagen möglich.
- Fahrschulen und Flugschulen sind unter Auflagen geöffnet.

## Wirtschaft

- Dienstleistungen sind unter Auflagen erlaubt.
- Handwerkerleistungen sind erlaubt.
- **Abhol- und Lieferdienste** gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerbliche Lieferanten.
- **Autohäuser:** Verkauf und Reparatur gestattet.
- **Autovermietung/Carsharing** gestattet.
- **Autowaschanlage** ist gestattet.
- **Friseure** sind unter Wahrung der Hygieneanforderungen geöffnet.
- Handel ist unter Auflagen geöffnet. Beim Einkaufen herrscht Maskenpflicht.
- **Wochenmärkte** / Versorgungsmärkte / mobile Verkaufsstände des Einzelhandels sind gestattet.
- **Messen** sind unter Auflagen zulässig.

## Geschlossen bleiben

- **Clubs und Diskotheken** sowie
- **Bordelle** und das Prostitutionsgewerbe.

## Untersagt bis zum 31. Oktober 2020 bleiben

**Großveranstaltungen** wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Volksfeste, Konzerte, Festivals, Kerbe, Dorf-, Stadt- und Weinfeste, Schützenfeste.